



ÄRZTEKAMMER BERLIN

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Stand: Mai 2009

## **Merkblatt Ankündigungsmöglichkeiten einer Arztpraxis**

Aufgrund zahlreicher höchstrichterlicher Entscheidungen ist es erforderlich geworden, die Vorschriften der beruflichen Kommunikation §§ 27 ff. (Muster-) Berufsordnung neu zu fassen. Nach diesen Urteilen haben die Landesärztekammern die Bestimmungen zur beruflichen Kommunikation in den Berufsordnungen dahingehend geändert, dass dem Arzt<sup>1</sup> eine sachliche Information über seine berufliche Tätigkeit erlaubt und eine berufswidrige Werbung untersagt ist. Berufswidrig sind insbesondere irreführende, anpreisende oder vergleichende Werbungen.

Nach den in Berlin seit dem 4. Juni 2005 geltenden berufsrechtlichen Regelungen kann der Arzt

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen (z.B. KV-Abrechnungsgenehmigungen),
3. als solche gekennzeichnete „Spezielle Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ und
4. organisatorische Hinweise (z.B. hausärztliche oder fachärztliche Versorgung, Belegarzt-tätigkeit, Praxisklinik<sup>2</sup>) ankündigen.

Die nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin erworbenen Bezeichnungen dürfen dabei nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Andere Qualifikationen und sog. „Spezielle Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit Qualifikationen aus der Weiterbildungsordnung verwechselt werden können.

Diese Ankündigungsmöglichkeiten gelten für alle Medien (Praxisschild, Briefkopf, Internet, Zeitungsanzeigen, Branchenbucheinträge usw.) Ausführliche Informationen können in dem von der Bundesärztekammer veröffentlichten Merkblatt „Arzt-Werbung-Öffentlichkeit“ im Internet unter: <http://www.aerzteblatt.de/v4/archiv/pdf.asp?id=40346> nachgelesen werden

<sup>1</sup> In diesem Text wird auf die separate Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Die Gender – Grundsätze und die der Antidiskriminierung werden von der Ärztekammer Berlin beachtet.

<sup>2</sup> Wegen der Frage, ob für die Einrichtung eine Konzession gemäß § 30 Gewerbeordnung erforderlich ist, wenden Sie sich bitte an das hierfür zuständige Landesamt für Gesundheit und Soziales in Berlin.